

Meldungen kommentieren, wonach Personen, die im Meer baden, selbst an zum Baden freigegebenen Stränden immer noch wahrscheinlich unter Magenverstimmungen und anderen Gesundheitsproblemen leiden? Wenn die Kommission nicht vollständig zufrieden ist, die Einführung welcher Maßnahmen schlägt sie dann vor, um die Sauberkeit von Meer und Stränden zu verbessern?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. September 2003)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass die derzeitigen Gesundheitsnormen gemäß der Richtlinie 1976/160/EG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer⁽¹⁾ veraltet sind, da sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den 60er Jahren beruhen. Dies ist einer der Hauptgründe, warum die Kommission im Oktober 2002 eine Änderung der Richtlinie vorgeschlagen hat⁽²⁾. Im Vergleich zu der noch immer geltenden Richtlinie aus dem Jahr 1976 wird durch die vorgeschlagene Richtlinie die Gefahr, dass Badende sich eine Gastroenteritis (Magenverstimmung) und AFRI (Atemwegserkrankungen) zuziehen, fast um einen Faktor 3 gesenkt⁽³⁾.

Wie ihr Name sagt, betrifft die Richtlinie die (bakteriologische) Qualität der Badegewässer, nicht die Sauberkeit der Strände. Der Kommission liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf einen Dosis/Wirkungs-Verhältnis zwischen der Verschmutzung von Stränden und Gesundheitsproblemen der Badegäste hindeuten. In der neuen Richtlinie sind gleichwohl Kontrollen auf Algen, Teer-, Kunststoff- und Glasrückstände vorgesehen.

Der Richtlinienvorschlag liegt derzeit dem Parlament und dem Rat vor. Bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie erfolgt die Berichterstattung gemäß der Badegewässer-Richtlinie von 1976. Basierend auf Messungen der Badegewässerqualität gibt die Kommission jedes Jahr bekannt, ob die Badegewässer mit den zwingenden Werten oder den Leitwerten konform sind. Andere Organisationen können aufgrund dieser Angaben ein Flaggensystem einrichten, aber „Flaggen“ werden nicht von der Kommission vergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 5.2.1976.

⁽²⁾ ABl. C 45 E vom 25.2.2003.

⁽³⁾ Basierend auf der Forschung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), (Kay et al., 1994), veröffentlicht i.a. im Farnham report (2001).

(2004/C 58 E/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2508/03 von Paolo Bartolozzi (PPE-DE) an die Kommission

(29. Juli 2003)

Betrifft: Verfahren bei Verstößen gegen Gemeinschaftsrichtlinien

Die Europäische Kommission hat auf die Anzeige einiger privater Schifffahrtsgesellschaften hin ein Verfahren gegen die Gesellschaften der Tirrenia-Gruppe eingeleitet und am 21. Juni 2001 die Entscheidung K(2001) 1684 zur Seeverkehrsgesellschaft Tirrenia di Navigazione⁽¹⁾ erlassen.

Danach muss die Tirrenia, kurz gefasst, folgende Verpflichtungen erfüllen:

- Sie muss die vom Staat auferlegten Dienste und die kommerziellen Dienste separat verbuchen und die jeweiligen Kosten spezifizieren;
- sie muss die sechs mit dem Staat getroffenen Vereinbarungen über eine zwanzigjährige Laufzeit von 1989/2008 lösen;
- der Fünfjahresplan 2000/2004 und die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen werden unter der Bedingung genehmigt, dass die Tirrenia ihre Beförderungskapazität im Sommer um 30 % (auf Jahresbasis) verringert.

Anscheinend wurde bis heute keinerlei Initiative ergriffen, um die vollständige und rechtzeitige Ausführung der Entscheidungen der Europäischen Kommission sicherzustellen.

Könnte die Kommission den italienischen Staat auffordern, die angemessenen Maßnahmen zur Ausführung der Entscheidung K(2001) 1684 zu treffen, um die Kriterien des lautereren Wettbewerbs nicht zu verletzen?

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 9.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(11. September 2003)

Wie der Herr Abgeordnete feststellt, hat die Kommission auf der Grundlage mehrerer Beschwerden am 6. August 1999 ein Ermittlungsverfahren⁽¹⁾ eingeleitet, um Beihilfen an die Unternehmen der Tirrenia-Gruppe, und zwar die Unternehmen Tirrenia di Navigazione, Adriatica, Siremar, Saremar, Toremar und Caremar zu untersuchen, die diese Unternehmen im Rahmen von sechs Vereinbarungen über gemeinschaftliche Verpflichtungen zwischen ihnen und dem italienischen Staat erhalten haben.

In ihrer abschließenden Entscheidung vom 21. Juni 2001⁽²⁾ betreffend Tirrenia di Navigazione hat die Kommission die Beihilfen genehmigt, die dieses Unternehmen zwischen 1990 und Ende 2000 erhalten hat, und hat für künftige Beihilfen, die bis zum Ablauf der Vereinbarung über gemeinschaftliche Verpflichtungen gezahlt werden könnten, folgende Auflagen festgelegt:

- Die an die Tirrenia di Navigazione gezahlten Beihilfen im Zeitraum 2001-2004 müssen sich auf die Deckung der Zusatzkosten aufgrund des Defizits beschränken, das beim Erbringen der gemeinschaftlichen Dienste anfällt.
- Alle Änderungen in Bezug auf das Niveau dieser Dienste im Zeitraum 2001-2004 ist der Kommission im Voraus mitzuteilen. Die gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die Tirrenia di Navigazione für den Zeitraum 2005-2008 auferlegt werden, müssen der Kommission im Voraus notifiziert werden.
- Ab 1. Januar 2001 müssen die Zusatzkosten aufgrund des Defizits, das beim Erbringen der Tirrenia di Navigazione vom italienischen Staat auferlegten Dienste anfällt, für jede einzelne der betreffenden Strecken separat verbucht werden.

Über die Beihilfen, die die Unternehmen der Gruppe Tirrenia erhalten haben und für die die Ermittlungen noch laufen, wird in Kürze abschließend entschieden.

Die italienischen Behörden haben die Kommission gemäß Artikel 5 der Entscheidung vom 21. Juni 2001 von der interministeriellen Verordnung in Kenntnis gesetzt, in der offiziell niedergelegt ist, wozu sich die italienische Regierung im Rahmen des Untersuchungsverfahrens für den Zeitraum 2001-2004 verpflichtet.

Seitdem sind bei der Kommission mehrere Beschwerden von privaten Schifffahrtsgesellschaften eingegangen, in denen bemängelt wird, dass sich die italienischen Behörden nicht an die Entscheidung vom 21. Juni 2001 halte. Die Beschwerden werden zur Zeit inhaltlich geprüft und die Kommission hat in dieser Sache mit den italienischen Behörden Kontakt aufgenommen.

⁽¹⁾ Rechtssache C 64/99, früher NN 68/99.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001.

(2004/C 58 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2509/03**von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission**

(29. Juli 2003)

Betrifft: Wahrung der Mehrsprachigkeit — Site des EAP (Amt für Personalauswahl der EU)

Da keine der in den EU-Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen je als Amtssprache der Union anerkannt wurde, müssen die Informationsgrundsätze von Parlament und Kommission den Kriterien größtmöglicher Transparenz entsprechen:

1. Kann die Kommission erklären, weshalb die Internet-Präsentation des EAP nur in englischer, französischer und deutscher Sprache existiert?
2. Ist die Kommission angesichts der Tatsache, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Recht auf Zugang zur Information in ihrer Sprache haben, nicht der Ansicht, dass dadurch Millionen Menschen diskriminiert werden?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Situation zu beenden?